

**Von:** [REDACTED] (Kreis-RD) <[REDACTED]@kreis-rd.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. August 2022 14:27  
**An:** [REDACTED] (LBV.SH)  
**Cc:** [REDACTED] (Kreis-RD)  
**Betreff:** WG: [EXTERN] Ist die Verkehrsbelastung Grund für die Radwegbenutzungspflicht? [#255497]  
**Anlagen:** K24.pdf; K90-010.pdf; K19-020.pdf; L46-030.pdf; GetFile.pdf

Hallo [REDACTED]

hier meine Stellungnahme zu dem Anliegen von [REDACTED]:

Wir finden im Kreisgebiet die Situation vor, dass innerorts in der Vergangenheit stets eine Benutzungspflicht für den Radverkehr für straßenbegleitende Sonderwege (Geh- und Radwege) meist in beide Richtungen ausgewiesen wurde. Dabei wurde nicht darauf geachtet, ob die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf dies tatsächlich zwingend erfordern.

Im innerörtlichen Bereich wird seitens der Straßenverkehrsbehörde die Radwegebenutzungspflicht sukzessive im gesamten Kreisgebiet überprüft und in den meisten Fällen aufgehoben.

In denen durch den Petenten beschriebenen Bereichen wird sie innerorts voraussichtlich aufzuheben sein.

Außerorts wird die Radwegebenutzungspflicht in der Regel nicht aufhebbar sein.

Seitens des Verordnungsgebers wird eine Radwegebenutzungspflicht generell auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h für notwendig erachtet (s. Begr. zur Änderungsverordnung vom 05.08.2009 zu § 2 Abs. 4 StVO). Dies kommt auch in der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 2 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 II "Freigabe linker Radwege" zum Ausdruck. Danach kommt eine Benutzungspflicht in der Regel außerhalb geschlossener Ortschaften, ein Benutzungsrecht innerhalb geschlossener Ortschaften ausnahmsweise in Betracht.

Voraussetzung für die Kennzeichnung eines benutzungspflichtigen Radweges ist, dass gem. VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 II Nr. 1 eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist oder angelegt werden kann. Die Verkehrsfläche ist nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und Technik in einem den Erfordernissen des Radverkehrs genügendem Zustand zu bauen und zu unterhalten. Der Zustand wird seitens der Straßenbaulastträger regelmäßig geprüft.

Die hier beschriebenen Bereiche werden im Rahmen der nächsten Verkehrsschau auch seitens der Straßenverkehrsbehörde zusammen mit dem Träger der Straßenbaulast und der Polizei geprüft. Die nächste Verkehrsschau im Dänischen Wohld findet am 07.09.2022 statt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
-----  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Verkehr  
Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg